

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 18

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit dem neuen Militärstrafrecht, das zur Zeit die eidg. Räte beschäftigt, soll nun der Schutz des Beschwerdeführers noch weiter ausgebaut werden: Nach dem heute gültigen Recht ist der Entscheid der Beschwerdeinstanz endgültig, d. h. eine Weiterziehung an eine höhere Instanz ist nicht möglich. Nachdem sich diese Regelung in der Praxis immer wieder als ein ungenügender Rechtsschutz des Beschwerdeführers erwiesen hat, soll nun im neuen MStG eine zweite Instanz eingeführt werden, so daß Fehler der unteren Instanz von einer Oberinstanz korrigiert werden können. Um eine neutrale, d. h. außerhalb der betroffenen Truppen stehende Überprüfung zu gewährleisten, soll inskünftig der **Oberauditor** die obere Beschwerdeinstanz bilden, der damit zu einer Art von schweizerischem «Wehrbeauftragten» wird.

b) Die strafprozessualen Beschwerden

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf die von unserer Militärstrafgerichtsordnung geordneten **Rechtsmittel** der Beschwerde hingewiesen:

- die **Prozeßbeschwerde** gemäß Art. 182 ff MStGO, die sich gegen Amtshandlungen und Versäumnisse von Untersuchungsrichtern richtet; sie ist nicht ein Rechtsmittel im strengen Sinn, sondern ihrer Natur nach eher eine Art von Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde.
- die **Kassationsbeschwerde**, welche das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Urteile der Divisions- und Territorialgerichte ist (MStGO Art. 187).

K.

Schweizerische Armee

Unsere Armeeführung

Mitglieder der Landesverteidigungskommission

Bundesrat Celio
 Chef des Eidg. Militärdepartementes
 Oberstkorpskommandant Hirschy
 Ausbildungschef
 Oberstkorpskommandant Gygli
 Generalstabschef
 Oberstkorpskommandant Dubois
 Kommandant des Feld-Armeekorps 1
 Oberstkorpskommandant Ernst
 Kommandant des Feld-Armeekorps 2
 Oberstkorpskommandant Züblin
 Kommandant des Gebirgs-Armeekorps 3
 Oberstkorpskommandant Hanslin
 Kommandant des Feld-Armeekorps 4
 Oberstkorpskommandant Studer
 Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Die Waffenchefs

Oberstdivisionär Roost
 Infanterie
 Oberstdivisionär Thiébaud
 Mechanisierte und Leichte Truppen
 Oberstdivisionär Petry
 Artillerie
 Oberstkorpskommandant Studer
 Flieger- und Fliegerabwehrtruppen
 Oberstdivisionär Vischer
 Genietruppen

Oberstdivisionär Honegger
 Uebermittlungstruppen
 Oberstdivisionär Käser
 Sanitätstruppen

Die Kommandanten der Heeresseinheiten

Oberstdivisionär Dénéraz
 Mechanisierte Division 1
 Oberstdivisionär Godet
 Grenzdivision 2
 Oberstdivisionär Mosimann
 Felddivision 3
 Oberstdivisionär Eichin
 Mechanisierte Division 4
 Oberstdivisionär Walde
 Grenzdivision 5
 Oberstdivisionär Zollikofer
 Felddivision 6
 Oberstdivisionär Rickenmann
 Grenzdivision 7
 Oberstdivisionär Maurer
 Felddivision 8
 Oberstdivisionär de Courten
 Gebirgsdivision 9
 Oberstdivisionär de Diesbach
 Gebirgsdivision 10
 Oberstdivisionär Wille
 Mechanisierte Division 11
 Oberstdivisionär von Sprecher
 Gebirgsdivision 12

Die Unterstabschefs der Generalstabsabteilung

Oberstdivisionär Stucki
 Front
 Oberstdivisionär Schenk
 Versorgung und Transporte
 Oberstdivisionär Wildbolz
 Planung

Die Chefs der Abteilungen und Dienstzweige im Eidg. Militärdepartement

Direktor Kaech
 Eidgenössische Militärverwaltung
 Oberstdivisionär Küenzy
 Kriegstechnische Abteilung
 Direktor Huber
 Abteilung für Landestopographie
 Direktor Ziegler
 Abteilung für Militärversicherung
 Direktor Hirt
 Eidg. Turn- und Sportschule
 Oberstbrigadier Messmer
 Oberkriegskommissär
 Oberstbrigadier Peter
 Abt. für Transportdienst und Reparaturtruppen
 Oberstbrigadier Keller Oskar
 Kriegsmaterialverwaltung
 Oberstbrigadier Aeberhard
 Oberpferdearzt
 Oberstbrigadier Folletête
 Abt. für Territorialdienst und Luftschutztruppen
 Oberstbrigadier Schindler
 Chef des Personellen der Armee
 Oberstbrigadier Keller René
 Oberauditor
 Oberstbrigadier Privat
 Heer und Haus

Die Kommandanten der Territorial-Brigaden

Oberstbrigadier Nicolas
 Territorial-Brigade 1

Oberstbrigadier Kunz
 Territorial-Brigade 2
 Oberstbrigadier Widmer
 Territorial-Brigade 4
 Oberstbrigadier Lucchini
 Territorial-Brigade 9
 Oberstbrigadier de Weck
 Territorial-Brigade 10
 Oberstbrigadier Durgiai
 Territorial-Brigade 12

Weitere hohe Funktionäre des Eidg. Militärdepartementes

Oberstdivisionär Roesler
 Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften der ETH
 Oberstdivisionär Lattion
 Kommandant der Zentralschulen II A und III A
 Oberstbrigadier Brunner
 Kommandant der Zentralschulen B und C
 Oberstbrigadier Bloetzer
 Kommandant der Flugwaffe
 Oberstbrigadier Triponez
 Kommandant der Fliegerabwehrwaffe
 Oberstbrigadier Gerber
 Kommandant der Flugplätze
 Oberstbrigadier Reichlin
 Stabschef der Gruppe für Ausbildung
 Oberstbrigadier Bietenholz
 Kommandant der Generalstabskurse

Ziviler Einsatz von Armeehelikoptern

Seit dem 1. Dezember 1965 unterhält unsere Flugwaffe eine feste Rettungs-Pikettstelle mit Armeehelikoptern. Diese Hubschrauber stehen der Truppe und, wenn die zivile Rettungsflugwacht nicht verfügbar ist, auch Zivilpersonen bei Unglücks- und schweren Krankheitsfällen für Transporte zur Verfügung. Mit Hilfe dieses raschen und beweglichen Transportmittels können Einsätze vom Morgengrauen bis zur Abenddämmerung geflogen werden. Die Pikettstelle ist durchgehend besetzt, so daß es in Notfällen möglich ist, daß ein Helikopter kurze Zeit nach dem Anruf zum Einsatzort fliegt.

Im Sommer 1966 wurde erstmals auch eine praktische Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und Helikopterformationen der Fliegertruppen gepflegt. Die dabei erzielten Resultate waren so gut, daß die Zusammenarbeit im Jahre 1967 fortgesetzt wird. Die Helikopter werden dabei namentlich für den Transport der Grenzwächter in schwer erreichbare Gebiete für das Ueberwachen bestimmter Grenzabschnitte im Gebirge eingesetzt, wofür sie sich dank ihrer besonderen Eigenschaften sehr gut eignen.

Mit einer Verfügung vom 25. Januar 1967 hat das Eidg. Militärdepartement den Aufgabenkreis des Militär-Helikopter-Rettungsdienstes insofern erweitert, als inskünftig der Rettungsdienst der Armee auch angefordert werden kann, wenn sich hierfür ein Bedürfnis im Rahmen einer militärversicherten Veranstaltung der außerdienstlichen militärischen Ausbildung stellen sollte. Die Organisatoren von solchen Veranstaltungen werden von Fall zu Fall über die Möglichkeiten der Alarmierung des militärischen Flug-Rettungsdienstes orientiert.